

AUVAsicher

Kostenlose sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung



Ausgabe 2020/2021



Inhalt

Alles aus EINER Hand	4
Wir von AUVAsicher	
Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)	5
Formular Kostenlose Präventionsberatung	6
Leistungen der AUVA	
Begriffe und Grundlagen einfach erklärt	
Formular und Ausfüllhilfe Unfallmeldung für Erwerbstätige	10
Liste der Berufskrankheiten	
Formular Meldung einer Berufskrankheit durch das Unternehmen	
Zuschuss durch die AUVA zur Entgeltfortzahlung	19
Formular und Ausfüllhilfe Antrag auf Zuschuss nach Entgeltfortzahlung (EFZ)	
Schutzimpfungen	
Was kostet Sie ein Arbeitsunfall? Was bringt Prävention?	23
Leistungen von AUVAsicher	24
Gemeinsam für mehr Sicherheit und Gesundheit!	
Alles über den VGÜ-Pass	
Sicherheits- und Gesundheitsschutzorganisation (SGO)	
Befragung zum Beratungsservice von AUVAsicher	
Kampagnen und Präventionsschwerpunkte	
Alternsgerechtes Arbeiten	
Auch nach Ende des AUVA-Präventionsschwerpunkts 2016/2017 – ein wichtiges Thema!	
Krebserzeugende Arbeitsstoffe	29
Der AUVA-Präventionsschwerpunkt 2018-2021 – "Gib Acht, Krebsgefahr!"	
AUVAfit	
Schulungen	
Erste Hilfe und Ersthelferinnen/Ersthelfer	
Sicherheitsvertrauenspersonen	
Sicherheitsschulungen	
Medien der AUVA	
Merkblätter	
Merkblätter plus	
Sicherheitsbroschüren	
Evaluierungshefte und Checklisten	
eval.at – die Plattform zur Arbeitsplatzevaluierung	
Alle!Achtung!	
Sichere Arbeit	
Videos und DVDs	
Prävention am Smartphone	
Meldepflichten an die Arbeitsinspektio	
Abkürzungen	
Formulare-Download	
Wichtige Telefonnummern	
Wichtige Faxnummern	42

Alles aus EINER Hand

SICHER

Wir von AUVAsicher

AUVAsicher: ein Präventionsmodell zur Hebung der Arbeitssicherheit in Klein- und Mittelbetrieben.

AUVAsicher ist ein auf Basis des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) entwickeltes Präventionsmodell zur Hebung der Arbeitssicherheit in Klein- und Mittelbetrieben.

Dabei arbeitet die AUVA auch mit freiberuflichen Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern, Sicherheitsfachkräften und privaten Beratungszentren zusammen. Österreichweit führen knapp 280 Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter Betriebsbetreuungen durch.

Wir von AUVAsicher bieten für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Beschäftigten die gesetzlich vorgeschriebene sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung an. Durch die Unfallversicherungsbeiträge der Dienstgeberinnen und Dienstgeber kann dieses Service derzeit kostenlos angeboten werden. Das Unternehmen darf allerdings, so es an mehreren Standorten Filialen betreibt, insgesamt nicht mehr als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen.

Ihre AUVAsicher-Betreuerin bzw. Ihr AUVAsicher-Betreuer hilft Ihnen bei der Aktualisierung der vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung und unterstützt Sie bei der Unterweisung Ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Alle AUVAsicher-Besuchsberichte werden streng vertraulich behandelt und nur Ihnen als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber oder der von Ihnen bevollmächtigten Person übergeben.

Wir von AUVAsicher sind Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in allen Fragen der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz. Unsere Beraterinnen und Berater sind speziell ausgebildete Fachkräfte und informieren Sie über alle Vorschriften, die für Ihren Betrieb gelten, und darüber, wie Sie Ihre Verantwortung wahrnehmen können, damit Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesund und unversehrt bleiben. Wir beraten und unterstützen Sie bei der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen, im Umgang mit Behörden und bei Investitionen in den Arbeitsschutz



AUVAsicher

AUVAsicher bietet für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Beschäftigten die gesetzlich vorgeschriebene sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ohne zusätzliche Kosten an.





Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

Die AUVA ist Österreichs größte Sozialversicherung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Ursprünglich war die Unfallversicherung nur für finanzielle Entschädigungen nach Arbeitsunfällen z - ständig. Sie nahm damit den Unternehmerinnen und Unternehmern die Sorge ab, für Arbeitsunfälle unberechenbar hohe Schadensausgleichsbeträge zahlen zu müssen. Später kamen die Unfallheilbehandlung und die Rehabilitation als Aufgaben dazu.

Heute ist die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten oberstes Ziel. Die Spezialistinnen und Spezialisten der AUVA untersuchen pro Jahr tausende Arbeitsunfälle und analysieren ihren Hergang.

Dabei arbeiten Technikerinnen und Techniker, Medizinerinnen und Mediziner, Statistikpersonal, Psychologinnen und Psychologen sowie Wirtschaftsfachleute eng zusammen, um auf Grundlagen des gewonnenen Wissens Strategien zu entwickeln, mit denen sich Unfälle vermeiden lassen; und zwar im kleinen Familienbetrieb ebenso wie im Großkonzern.

Damit bietet die AUVA alle Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung aus einer Hand an – von der Schadensverhütung über die Unfallheilbehandlung und die Rehabilitation bis hin zu finanziellen Entsch - digungen für Unfallopfer.

Daraus ergeben sich Synergieeffekte, die den Versicherten zugute kommen und zusätzlich die Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen sichern.

Der überwiegende Anteil der Berufstätigen in Österreich ist bei der AUVA unfallversichert, ebenso wie alle Kinder im Kindergartenpflichtjah , Schülerinnen, Schüler und Studierende. Dies bedeutet insgesamt mehr als 4,5 Millionen Versicherte.

Die AUVA betreibt elf Einrichtungen für Unfallheilbehandlung und Rehabilitation. In diesen Häusern wurden im Jahr 2018 etwa 372.000 Verletzte nach Unfällen aller Art behandelt. Diese Leistungen werden vor allem durch Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung finanziert

Dafür übernimmt die AUVA die Haftpflicht der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Selbstverständlich ist die AUVA zu Sparsamkeit und zweckmä-Bigem Einsatz der Mittel verpflichtet

Servicestellen der AUVA in Österreich Traumazentrum Wien mit den Standorten Meidling und Lorenz Böhler Unfallkrankenhaus Steiermark mit den Standorten Graz und Kalwang Rehabilitationszentrum Klosterneuburg Rehabilitationsklinik Tobelbad Wien 20* Weißer Hof Linz* Dienststelle St. Pölten Bad Häring Salzburg Innsbruck* Kalwang Graz* Klagenfurt* Tobelbad * Präventionszentren: Wien, St. Pölten, Linz, Salzburg, Innsbruck, Dornbirn, Graz, Klagenfurt, Oberwart

Die AUVA ...

... ist die soziale Unfallversicherung für mehr als 3,1 Millionen unselbständige Erwerbstätige sowie 1,4 Millionen in Ausbildung Stehende vom Kindergarten bis zum Schulabschluss.

*Quelle: Auszug aus der Statistik 2018, Ausgabe 2019, unter Berücksichtigung und Anpassung, da ab dem Jahr 2020 selbständige Erwerbstätige sowie Beschäftigte bei Seilbahnen und im Bergbau nicht mehr bei der AUVA versichert sind.



Kostenlose Präventionsberatung

Anmeldung auf Betreuung durch die AUVA

1.	1. Wir interessieren uns für folgende Betreuung: (Zutreffendes bitte ankreuzen)			
	arbeitsmedizinisch und sicherheitstechnisch	arbeitsmedizinis	sch sicherheits	stechnisch
2.	Firmenname:			
3.	Anschrift der Arbeitsstätte: (Straße, Hausnr., Stadt- bzw. Ortsteil, PLZ, Ort)			
4.	Telefonnummer(n):	E-Mail:		
	Fax:			
5.	Beitragskontonummer: (vormals Dienstgeberkontonummer)			
6.	Die zu betreuende Arbeitsstätte ist hauptsächlich	ch vom Typ:		
	☐ Büro, Verwaltung ☐ Handel ☐ Dienstleistungsbetrieb ☐ Produktion	☐ Lager ☐ Werkstätte	Landwirtso	chaft
7.	Anzahl der an der Arbeitsstätte im Jahresdurch			
			zw. Arbeitnehmer:	
		dayaa laa	davon Lehrlinge:	
	<u></u>	davon beg	jünstigte Behinderte:	
	Gibt es Leiharbeitskräfte? nein	☐ ja, wie viele?		
8.	Hatten Sie in den letzten 12 Monaten mehr als 7	'5 Arbeitnehmerinnen u	ınd Arbeitnehmer b	eschäftigt?
	nein ja, mehr als 30 1	Гаде	🔲 ja, bis zu 🤅	30 Tage
9.	Gibt es weitere Arbeitsstätten, die zu Ihrem Beti	rieb gehören?		
a)	nein			
b)	ja, wir gehören zu:			
	Anschrift, TelNr.:			
	mit der Beitragskontonummer: (falls bekannt, bitte angeben)			
	☐ ja, zu uns gehört:			Annahi Ashait
	Anschrift Straße, Hausnummer, Stadt- bzw. Ortsteil, PLZ, Ort)	Beitragskontonummer	TelNr.	Anzahl Arbeit- nehmerinnen/ Arbeitnehmer
	bei b) bitte Anzahl der Arbeitnehmerinnen/Arbei	tnehmer im gesamten l	Unternehmen:	•
10	Für Rückfragen (insbesondere zur Terminkoordi	nation) steht zur Verfüg	gung:	
	☐ Ansprechperson in der Geschäftsleitung, E-M	Mail:		
	_			
	☐ Herr Vor- und Zuname: Frau			
	Funktion:	Tel./Klappe:		
	Datum:		Unterschrift und Firme	enstempel



Leistungen der AUVA

Begriffe und Grundlagen einfach erklärt

Nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) ist die AUVA für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zuständig.

Arbeitsunfälle

Arbeitsunfälle sind plötzliche, von außen auf den Körper schädigend wirkende Ereignisse, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der unfallversicherten Tätigkeit ereignen. Dazu zählen auch Unfälle auf Wegen (z. B. von der Wohnadresse zur Arbeitsstätte) und bei Tätigkeiten, die zur Berufsausübung notwendig sind.

Unfallmeldepflicht

Sie sind als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, jede Berufskrankheit Ih er Mitarbeiterin oder Ihres Mitarbeiters bei der AUVA zu melden, damit Leistungen erbracht werden können. Meldepflichtig ist jeder Arbeitsunfall, du ch den eine versicherte Person für mehr als drei Tage ganz oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist.

Die Meldung muss innerhalb von fünf Tagen nach dem Unfall bzw. nach der Diagnose erfolgen; am einfachsten mittels eines der beiliegenden Formulare (siehe Seite 10).

Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind bestimmte, durch die versicherte Tätigkeit hervorgerufene Gesundheitsschädigungen. Die anerkannten Berufskrankheiten sind in der Liste der Berufskrankheiten im Anhang zum ASVG angeführt (siehe Seite 14).

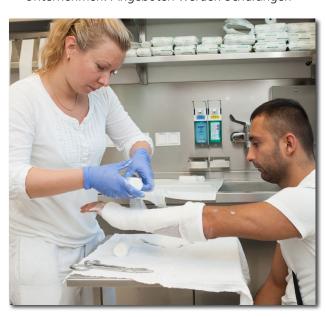
All jene Krankheiten, die nicht in dieser Liste enthalten, allerdings nachweisbar berufsbedingt sind und durch schädigende Stoffe oder Strahlen verursacht wurden, können durch die Generalklausel als Berufskrankheit anerkannt werden.

Die AUVA hat aufgrund des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes den gesetzlichen Auftrag zur Durchführung von vier Kernaufgaben:



 Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (Prävention) einschließlich der Vorsorge für Erste-Hilfe-Leistung

Die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und damit verbunden die Vermeidung von menschlichem Leid und finanziellen Kosten stellt das oberste Ziel dar. Die Erreichung dieses Zieles erfolgt durch die Zusammenarbeit des Unfallverhütungsdienstes und AUVAsicher mit den Unternehmen. Angeboten werden Schulungen



Fotos: R. Gryc, L. Rusch/fotolia.com

 und Beratungen aller an der Unfallverhütung beteiligten Personen, Beratungen zu arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Themen, Messungen für Firmen und vieles mehr.

Unfallheilbehandlung

Alle Versicherten der AUVA haben gesetzlichen Anspruch auf Unfallheilbehandlung und Rehabilitation. Die Unfallheilbehandlung erfolgt in den österreichweit sieben Einrichtungen der AUVA für Unfallheilbehandlung oder – sollte sich keine von diesen in der Nähe befinden – im nächsten geei neten Krankenhaus.

Rehabilitation

Zur Rehabilitation zählen alle medizinischen Maßnahmen (einschließlich Versorgung mit Hilfsmitteln und Prothesen), berufliche Maßnahme (z. B. Umschulung) und soziale Maßnahmen (z. B. barrierefreie Adaptierung der Wohnung). Ziel der Rehabilitation ist es, Menschen mit besonderen Bedürfnissen nach schweren Arbeitsunfällen ein selbständiges Leben und die Ausübung der Berufstätigkeit zu ermöglichen, wozu österreichweit vier Rehabilitationszentren der AUVA eingerichtet wurden.

Entschädigungen nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Finanzielle Entschädigungen (Renten) nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sollen helfen, die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) und die Mehrbelastung durch die Behinderung auszugleichen. Zusätzlich soll durch die Entschädigung der Lebensstandard der Versehrten oder ihrer Hinter-

bliebenen gesichert sein. Die AUVA zahlt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Versehrtenrenten, Hinterbliebenenrenten, Witwen-/ Witwerbeihilfen und Teile der Bestattungskosten.

Dabei sind für die Höhe der Rente das Ausmaß der Erwerbsminderung (MdE) sowie die Bemessungsgrundlage entscheidend. Als Bemessungsgrundlage für Renten gilt die Summe der Arbeitsverdienste im letzten Kalenderjahr vor Eintritt des Versicherungsfalls (Arbeitsunfall, Berufskrankheit) bis zur Höchstbeitragsgrundlage.

Bei Personen, die noch in Ausbildung waren, wird die Bemessungsgrundlage nach Abschluss der Ausbildung erhöht.

Beispiel für eine Versehrtenrente:

Max Mustermann hat im letzten Kalenderjahr € 29.400,00 brutto verdient, bevor er im darauffolgenden Jahr einen Arbeitsunfall erlitt.



Die Bemessungsgrundlage liegt somit bei € 29.400,00. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 Prozent steht ihm eine Versehrtenrente von € 5.880,00 jährlich zu. Dies entspricht € 420,00 monatlich bei einer 14-maligen Auszahlung.

Ist Max Mustermanns Erwerbsfähigkeit aufgrund des Arbeitsunfalles um mindestens 50 Prozent gemindert, so steht ihm als Schwerversehrtem eine Zusatzrente von 20 Prozent der Versehrtenrente zu.

Herr Mustermann erhält bei einer MdE von 60 Prozent € 1.008,00 monatlich.



Ab einer Erwerbsminderung von 70 Prozent beträgt die Zusatzrente 50 Prozent der Versehrtenrente. In diesem Fall erhält Herr Mustermann € 1.470,00 monatlich.

Für jedes Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat bzw. in Berufsausbildung steht, hat die bzw. der Schwerversehrte Anspruch auf einen Kinderzuschuss in der Höhe von 10 Prozent der Versehrtenrente inkl. Zusatzrente bis zu einem gesetzlich festgelegten Höchstbetrag.

Die Versehrtenrente, die Zusatzrente und die Kinderzuschüsse dürfen zusammen die Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Beispiel für eine Versehrtenrente	
Bemessungsgrundlage	€ 29.400,00
Bildung der Bemessungsgrundlage:	
€ 2.100,00 x 14 = € 29.400,00	
Monatsrente 14 x jährlich bei einer MdE von	
100 %	
Bildung der Vollrente von 100 % MdE:	
Bemessungsgrundlage abzüglich 1/3:	64 400 00
€ 29.400,00 - € 9.800,00 = € 19.600	€ 1.400,00
30 %	
Berechnung einer Teilrente von 30 % MdE:	
entspricht dem Teil der Vollrente It. Grad der MdE, d. h.	
30 % von € 19.600,00 = € 5.880,00 jährlich	€ 420,00
·	
60 %	
Berechnung einer Teilrente von 60 % MdE:	
entspricht dem Teil der Vollrente lt. Grad der MdE, d. h.	6.040.00
60 % von € 19.600,00 = € 11.760,00 jährlich	€ 840,00
Zusatzrente für Schwerversehrte bei 50 bis 70 % MdE 20 % von € 840,00 = € 168,00	€ 168,00
20 /0 1011 € 040,00 = € 100,00	= € 1.008,00
ab 70 %	_ (11000/00
Berechnung einer Teilrente von 70 % MdE:	
entspricht dem Teil der Vollrente lt. Grad der MdE, d. h.	
70 % von € 19.600,00 = € 13.720,00 jährlich	€ 980,00
Zusatzrente für Schwerversehrte bei mehr als 70 % MdE	
50 % von € 980,00 = € 490,00	€ 490,00
	= € 1.470,00

Weiterführender Link





Unfallmeldung für Erwerbstätige gemäß § 363 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

Wichtig: Meldepflicht binnen fünf Tagen besteht bei Tod oder mehr als drei Tagen Arbeitsunfähigkeit.

Unfälle mit Zahnschäden oder Beschädigungen von prothetischen Hilfsmitteln sind jedenfalls zu melden.

Kontaktdaten: www.auva.at/unfallmeldung

Erläuterungen zu den in [] angeführten Buchstaben zum jeweiligen Feld finden Sie in der Ausfüllhilfe.

4 Deten der vermfellten Dersen					
 Daten der verunfallten Person Angaben zur verunfallten Persor 					
Sozialversicherungsnummer	Geburtsdatum (TT M		eschlecht weiblich	Krankenversicher	ung [a]
Familienname, Vorname			männlich		
Wohnadresse: Straße, Hausnummer, P	LZ, Ort				
1.2 Angaben zur Beschäftigung					
Beschäftigt als	Ber	ufsbezeichnun	ıg [b]		
Angestellte/Angestellter					
Arbeiterin/Arbeiter					
Lehrling		etzt im Betrieb	eingetreten an	n	
freie Dienstnehmerin/freier Dienstnel					
Leiharbeiterin/Leiharbeiter (Punkt 2.2 au.		ichtarbeit [c]	□ ja	Vollzeit 🔲 ja	
selbständig Erwerbstätige/Erwerbstä	tiger		nein	nein	
 Daten zur Firma Angaben zur Arbeitgeberin/zum Arbeitgeberi	Arbeitgeber bzw. zu	r Beschäftige	rin/zum Bescl	häftiger	
Firmenname	·			Beitragskontonum	mer
Firmenadresse: Straße, Hausnummer,	PLZ, Ort				
Art des Betriebes [a]		A	nzahl der Beso	chäftigten im Betrie	eb
	_	_			
Betrieb unterliegt dem Landarbeitsgese	tz (LAG 1984) ☐ ja	a 🔲 nein			
Adresse der Arbeitsstätte der verunf	allten Person am Un	falltag [b]:] wie Firmena	dresse	
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort					
2.2 Angaben zur Arbeitskräfteüberla	sserin/zum Arbeitsk	räfteüberlass	er		
Firmenname Arbeitskräfteüberlasserin/	Arbeitskräfteüberlasse	er		Beitragskontonum	mer
Adresse: Straße, Hausnummer, PLZ, O	rt				
Kontaktperson bei der Arbeitskräfteübe	rlasserin/beim Arbeits	kräfteüberlass	er	Telefonnummer	
3. Angaben zum Unfall3.1 Unfallzeitpunkt und Arbeitszeit					
Unfallzeitpunkt: Wochentag	, Dat	um	, Uhrzeit	.	
(geplanter) Arbeitsbeginn [a]: Datum	, Dat , Uhr		, 01112611	•	
(tatsächliches) Arbeitsende [b]: Datum	, Uhr				
,	, 5				ZVA-3E-01/2019 kah

3.2 Angaben zum Unfallort
Unfall im Betrieb/in der Arbeitsstätte (genaue Unfallstelle/Maschine etc.) [b]
☐ Unfall außerhalb des Betriebes/der Arbeitsstätte (genaue Adresse) [c]
Bei Wegunfällen [d] Weg zur Arbeitsstätte Rückweg von der Arbeitsstätte Dienstweg sonstiger Weg (Zweck) Adresse Ausgangsort: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Adresse Zielort: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
3.3 Angaben zum Unfallhergang
Art der Arbeit am Unfalltag (z. B. Abbrucharbeiten) [e]
Was hat die verunfallte Person zum Unfallzeitpunkt getan? [f]
Welcher Gegenstand war daran beteiligt? [g]
Was verlief anders als üblich? [h]
Welcher Gegenstand war daran beteiligt? [i]
Wodurch wurde die verunfallte Person verletzt? [j]
Welcher Gegenstand war daran beteiligt? [k]
Schilderung des Unfallherganges [I]
Schilderung des Unfalles durch
verunfallte Person Arbeitskollegin/Arbeitskollege andere Person
Zeugen [m] ☐ keine ☐ Arbeitskollegin/Arbeitskollege ☐ andere Person ☐ nicht bekannt
Familienname, Vorname
Adresse: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Telefonnummer

www.auva.at Seite 2 von 3

3.4 Angaben zur Unfally	verletzung						
Verletzungsart (z. B. Bruch, Schnittwunde, Prellung)			Unfall	mit tödlicl	hem Ausgang [o]]ja	nein	
			Famili	enstand b	itte auswählen		
Verletzter Körperteil (z. B. linke Hand) [n]				Kinder	. [ja 🔲 nein	
Arbeit eingestellt [p] Krankenstand	sofort keiner aufgru	☐ hat weiterge		ert noch	□später, ı an □	, ab deendet am	
Rettungseinsatz (wenn ja) Rettungsorganis	ີ່ ja sation	nein	nicht	bekan	nt		
Unfallerhebung durch Pol (wenn ja) Dienststelle	lizei	∏ja	nein		nicht b	ekannt	
Unfallerhebung durch Arb	eitsinspektion	□ ja	nein		nicht b	pekannt	
Behandlung im Krankenha Name des Krankenhause		keine	amb	ulant	station	är ab	
Ärztliche Behandlung auß	Berhalb eines k	(rankenhauses	☐ nein ☐ ja, a	0			
Name der Ärztin/des Arzte	es						
Adresse: Straße, Hausnu	mmer, PLZ, Oı	rt					
4. Angaben zur Unfallr	meldung						
Ansprechpartnerin/Anspre Familienname, Vorname	echpartner für	Fragen zum Un	fall				
Funktion [a]			Telefon	numme	er		
			Faxnun	nmer			
			E-Mail				
Unfallmeldung erstellt v Familienname, Vorname	von □wi	e Ansprechpartr	erin/Ans	prechpa	artner		
Funktion [a]							
Ort, Datum					Firmenstem	npel, firmenmäßige Zeichnur	าต

www.auva.at Seite 3 von 3



Ausfüllhilfe – Unfallmeldung für Erwerbstätige

1. Daten der verunfallten Person

1.1. Angaben zur verunfallten Person

[a] Krankenversicherung

Geben Sie bitte den für die verunfallte Person zuständigen Krankenversicherungsträger, an. Sofern Ihnen der zuständige Krankenversicherungsträger nicht bekannt oder die verunfallte Person nicht krankenversichert ist, geben Sie dies ebenso an (z. B. unbekannt, keine).

1.2. Angaben zur Beschäftigung

[b] Berufsbezeichnung

Geben Sie bitte an, in welcher Funktion die verunfallten Person in Ihrem Unternehmen überwiegend eingesetzt wird (z. B. Tischlerin/Tischler, Bürokauffrau/Bürokaufmann).

[c] Schichtarbeit

Geben Sie bitte an, ob die verunfallte Person die berufliche Tätigkeit in Form von Schichtarbeit ausübt.

2. Daten zur Firma

2.1. Angaben zur Arbeitgeberin/zum Arbeitgeber bzw. Beschäftigerin/Beschäftiger

[a] Art des Betriebes

Geben Sie bitte die Art des Betriebes an. Aus der Angabe zur Art des Betriebes sollte die Branche Ihres Unternehmens möglichst genau erkennbar sein (z. B. Tischlerei, Hotelbetrieb).

[b] Adresse der Arbeitsstätte der verunfallten Person am Unfalltag

Geben Sie bitte die genauen Adressdaten der Arbeitsstätte an (z. B. Adresse der Filiale), an der die verunfallte Person am Unfalltag beschäftigt war:

- Straße und Hausnummer
- Postleitzahl
- Ort und
- Staat (sofern nicht Österreich)

Ist die Arbeitsstätten- mit der Firménadresse ident, kreuzen Sie das entsprechende Feld an.

3. Angaben zum Unfall

3.1. Unfallzeitpunkt und Arbeitszeit

[a] Arbeitszeit am Unfalltag

Geben Sie bitte den (geplanten) Arbeitsbeginn und das (tatsächliche) Arbeitsende mit dem jeweils dazugehörigen Datum der verunfallten Person am Unfalltag bekannt. Bei einem Unfall vor Arbeitsantritt (z. B. auf dem Weg zur Arbeit) geben Sie an, wann die verunfallte Person die Arbeit voraussichtlich aufgenommen hätte (geplante Arbeitszeit).

3.2. Angaben zum Unfallort

[b] Unfall im Betrieb/in der Arbeitsstätte

Beschreiben Sie bitte, wo genau sich der Unfall ereignet hat (an welchem Arbeitsplatz, welcher Maschine).

Unfall außerhalb des Betriebes/der Arbeitsstätte

Geben Sie bitte die genaue Anschrift der Unfallstelle an, z. B.

- Ecke Lorystraße/Gattergasse, 1110 Wien
- Baustelle A 23 Knoten Prater
- Wohnung des Kunden A, Wienerstraße 35, 3100 St. Pölten

[d] Bei Wegunfällen

Geben Sie bitte an, welchen Weg die verunfallte Person zurücklegte, als der Unfall passierte, und ergänzen Sie bei der Auswahl "sonstiger Weg" den Zweck des Weges (z. B. Arztbesuch, Fahrgemeinschaft, Weg zum Gericht).

3.3. Angaben zum Unfallhergang

[e] Art der Arbeit am Unfalltag

Geben Sie bitte an, welche Art der Arbeit am Unfalltag von der verunfallten Person verrichtet wurde (z. B. Abbrucharbeiten, Maschinenreparatur, Pflegedienst, Malerarbeiten, Reinigungsarbeiten etc.). Was hat die verunfallte Person zum Unfallzeitpunkt getan?

Geben Sie bitte an, welche Tätigkeit die verunfallte Person unmittelbar vor dem Unfall ausgeführt hat.

Bsp. 1: Frau Musterfrau hat, auf einer Leiter stehend, Malerarbeiten durchgeführt.

Bsp. 2: Herr Mustermann hat mit einem Gabelstapler Lagerregale beladen.

[g] Welcher Gegenstand war daran beteiligt?

Geben Sie bitte jenen Gegenstand bekannt, der unmittelbar vor dem Unfall benutzt wurde.

Bsp. 1: Leiter

Bsp. 2: Gabelstapler

[h] Was verlief anders als üblich?

Geben Sie bitte an, was bei dieser Tätigkeit anders als üblich verlief und somit zum Unfall führte.

Bsp. 1: Das Holzbrett, auf dem die Leiter stand, ist verrutscht. Bsp. 2: Kontrollverlust über den Gabelstapler.

Welcher Gegenstand war daran beteiligt?

Geben Sie bitte jenen Gegenstand bekannt, der zum Unfall führte.

Bsp. 1: Holzbrett

Bsp. 2: Gabelstapler

Wodurch wurde die verunfallte Person verletzt? Schildern Sie bitte, wodurch die Verletzung der verunfallten Person hervorgerufen wurde.

Bsp. 1: Durch den Aufprall auf dem Boden. Bsp. 2: Durch ein zusammenbrechendes Lagerregal.

Welcher Gegenstand war daran beteiligt? Geben Sie bitte jenen Gegenstand bekannt, der die Verletzung verursachte.

Bsp. 1: Boden Bsp. 2: Lagerregal

Schilderung des Unfallherganges

Beschreiben Sie bitte den Ablauf des Geschehens so, dass auch eine Außenstehende bzw. ein Außenstehender den Unfallhergang eindeutig nachvollziehen kann (Ursachen, Hintergründe).

Bsp. 1: Frau Musterfrau hat, um Malerarbeiten durchführen zu können, ein Holzbrett über einen offenen Schacht gelegt. Als sie auf der Leiter stand, ist das Holzbrett verrutscht. Dabei verlor Frau Musterfrau das Gleichgewicht und stürzte aus ca. 2 m Höhe von der Leiter

> Bsp. 2: Herr Mustermann hat mit einem Gabelstapler Lagerregale beladen. Als er bei einem Wendemanöver die Kontrolle über den Gabelstapler verlor, ist er mit diesem gegen den Steher eines Lagerregales gestoßen. Das Lagerregal begrub Herrn Mustermann unter sich.

[m] Zeugen

Geben Sie bitte bekannt, ob bzw. wer den Unfall beobachtet

3.4. Angaben zur Unfallverletzung

Verletzter Körperteil

Beschreiben Sie bitte möglichst genau, welche Körperteile beim Unfall verletzt wurden (z. B. linker Oberarm, Halswirbelsäule)

[o] Unfall mit tödlichem Ausgang

Geben Sie bitte den Familienstand zum Zeitpunkt des Todes an sowie, ob die verstorbene Person Kinder hinterlässt.

Arbeit eingestellt

Geben Sie bitte an, ob bzw. wann die verunfallte Person nach dem Unfall die Arbeit eingestellt hat. Wurde die Arbeit "später" eingestellt, ergänzen Šie bitte Datum und Uhrzeit der Arbeitseinstellung.

Angaben zur Unfallmeldung

Funktion

Geben Sie bitte an, welche Funktion die Person in Ihrem Unternehmen ausübt (z. B. Sekretärin/Sektretär, Vorarbeiterin/ Vorarbeiter)

www.auva.at 12/2019 kah

Liste der Berufskrankheiten

§ 177 und Anlage 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

Als Berufskrankheiten im Sinne der Unfallversicherung gelten die in der folgenden Liste bezeichneten Krankheiten unter den dort angeführten Voraussetzungen, wenn sie durch Ausübung der die Versicherung begründenden Beschäftigung in einem in Spalte 3 der Liste bezeichneten Unternehmen verursacht sind.

Lfd.	S 21 11 11	
Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
1	Erkrankungen durch Blei, seine Legierungen oder Verbindungen	Alle Unternehmen
2	Erkrankungen durch Phosphor und seine Verbindungen	Alle Unternehmen
3	Erkrankungen durch Quecksilber, seine Legierungen oder Verbindungen	Alle Unternehmen
4	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
5	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
6	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
7	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
8	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
9	Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologe oder durch Styrol	Alle Unternehmen
10	Erkrankungen durch Nitro- und Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologe und deren Abkömmlinge	Alle Unternehmen
11	Erkrankungen durch Halogen-Kohlenwasserstoffe	Alle Unternehmen
12	Erkrankungen durch Salpetersäureester	Alle Unternehmen
13	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	Alle Unternehmen
14	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff	Alle Unternehmen
15	Erkrankungen durch Kohlenmonoxid	Alle Unternehmen
16	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	Alle Unternehmen
17	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Dunkelöle, Teer, Anthrazen, Pech, Mineralöle, Erdpech und ähn- liche Stoffe	Alle Unternehmen
18	Krebs oder andere Neubildungen sowie Schleimhautveränderungen der Harnwege durch aromatische Amine	Alle Unternehmen
19	Hauterkrankungen *)	Alle Unternehmen
20	Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen sowie andere Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Pressluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen (wie z. B. Motorsägen) sowie durch Arbeit an Anklopfmaschinen	Alle Unternehmen
21	Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft	Alle Unternehmen
22	Druckschädigung der Nerven	Alle Unternehmen
23	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel, der Sehnenscheiden und des Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- und Muskelansätze durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung	Alle Unternehmen
24	Abrissbrüche der Wirbeldornfortsätze	Alle Unternehmen



25	Meniskusschäden bei Bergleuten nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tag und bei anderen Personen nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit in kniender oder hockender Stellung	Alle Unternehmen
26	 a) Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf b) Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Silikose-Tuberkulose) c) Bösartige Neubildungen der Lunge durch die Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid bei Silikose 	Alle Unternehmen
27	 a) Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf b) Bösartige Neubildungen des Rippenfells, des Herzbeutels und des Bauchfells durch Asbest c) Bösartige Neubildungen der Lunge durch Asbest d) Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes durch Asbest 	Alle Unternehmen
28	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Aluminium oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
29	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomasschlacken- mehl	Thomasschlackenmühlen, Dünge- mittelmischereien und Betriebe, die Thomasschlackenmehl lagern, befördern oder verwenden
30	Durch allergisierende Stoffe verursachte Erkrankungen an Asthma bronchiale (einschließlich Rhinopathie), wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen	Alle Unternehmen
31	Erkrankungen der Knochen, Gelenke und Bänder durch Fluorverbindungen (Fluorose)	Alle Unternehmen
32	Erkrankungen der Zähne durch Säuren	Alle Unternehmen
33	Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	Alle Unternehmen
34	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon	Chemische Industrie
35	Grauer Star	Herstellung, Bearbeitung und Ver- arbeitung von Glas, Eisenhütten, Metallschmelzereien
36	Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stercoralis	Unternehmen des Bergbaues, Stollen- oder Tunnelbau
37	Tropenkrankheiten, Fleckfieber	Alle Unternehmen
38	Infektionskrankheiten	Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, öffentliche Apotheken, ferner Einrichtungen und Beschäftigungen in der öffentlichen und privaten Fürsorge, in Schulen, Kindergärten und Säuglingskrippen und im Gesundheitsdienst sowie in Laboratorien für wissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und Versuche sowie in Justizanstalten und Hafträumen der Verwaltungsbehörden bzw. in Unternehmen, in denen eine vergleichbare Gefährdung besteht

39	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	Tätigkeiten, die durch Umgang oder Berührung mit Tieren, tierischen Teilen, Erzeugnissen, Abgängen und mit kontaminiertem Material zur Erkrankung Anlass geben, bzw. Tätig- keiten, bei denen eine vergleichbare Gefährdung besteht
40	Erkrankungen an Lungenfibrose durch Hartmetallstaub	Herstellung und Bearbeitung von Hartmetallen
41	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge mit objektivem Nachweis einer Leistungsminderung von Atmung und Kreislauf	Alle Unternehmen
42	Erkrankungen durch Dimethylformamid	Alle Unternehmen
43	Exogen-allergische Alveolitis mit objektiv nachweisbarem Funktionsverlust der Lunge, soferne das als ursächlich festgestellte Antigen bei der Erwerbsarbeit von einem objektiv feststellbar bestimmenden Einfluß gewesen ist	Alle Unternehmen
44	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll- oder Flachsstaub	Alle Unternehmen
45	Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Staub von Hartholz	Holzbearbeitende und holzverarbeitende Betriebe
46	Durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten (z.B. Frühsommermeningoencephalitis oder Borreliose)	Unternehmen der Land- und Forst- wirtschaft sowie auf Tätigkeiten in Unternehmen, bei denen eine ähn- liche Gefährdung besteht
47	Erkrankungen durch Butyl-, Methyl- und Isopropylalkohol	Alle Unternehmen
48	Erkrankungen durch Phenole und Katechole	Alle Unternehmen
49	Erkrankungen durch Nickel oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
50	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
51	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide	Alle Unternehmen
52	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische, wenn eine regelmäßige Exposition bestanden hat, die im Hinblick auf Dauer und Ausmaß erheblich war	Alle Unternehmen
53	Allergieinduzierte anaphylaktische Reaktionen nach Latex-Sensibilisierung	Alle Unternehmen

^{*)} Hautkrankheiten gelten nur dann als Berufskrankheiten, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen. Die Bedingung der Aufgabe schädigender Tätigkeiten ist nicht erforderlich, wenn die Hautkrankheit eine Erscheinungsform einer Allgemeinerkrankung ist, die durch Aufnahme einer oder mehrerer der in der Liste angeführten schädigenden Stoffe in den Körper verursacht wurde.

Generalklausel

§ 177 Abs. 2 ASVG besagt:

Eine Krankheit, die ihrer Art nach nicht in der Liste enthalten ist, gilt als Berufskrankheit, wenn die Unfallversicherung im konkreten Fall auf Grund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse feststellt, dass diese Krankheit ausschließlich oder überwiegend durch die Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen bei einer vom/von der Versicherten ausgeübten Beschäftigung entstanden ist. Diese Feststellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers für Gesundheit.



Meldung einer Berufskrankheit durch das Unternehmen

Gemäß § 363 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetztes (ASVG) ist eine Berufskrankheit (§ 177 ASVG) bzw. der Verdacht einer Berufskrankheit zu melden. Berufskrankheiten sind in der Liste der Berufskrankheiten angeführt (siehe Anlage 1 zum ASVG). Darüber hinaus können auch Erkrankungen als Berufskrankheiten gelten, wenn sie durch schädigende Stoffe oder Strahlen (gemäß Generalklausel, § 177 Abs. 2) verursacht werden.

Kontaktdaten: www.auva.at/bk-meldung

1. Angaben zur erkrankten Pe	rson		
Sozialversicherungsnummer	Geburtsdatum (TT MM JJJJ)	Geschlecht weiblich	männlich
Familienname, Vorname		weiblieff [
Wohnadresse: Straße, Hausnum	nmer. PLZ. Ort		
	, , , , , ,		
Telefonnummer	E-Ma	ail-Adresse	
2. Angaben zum Unternehmer	1		
Name des Unternehmens			
Adresse: Straße, Hausnummer,	PLZ, Ort		
KV-Träger	Beitragskontonummer		
Art des Betriebes (Branche)			
Im Betrieb seit:	Anzahl der im Unternehmen	beschäftigten Perso	nen
Ist das Beschäftigungsverhältnis	aufrecht: 🔲 ja 🔲 nein		
Arbeitsstätte, in der die versiche	rte Person tätig ist/war:	ie Adresse des Unte	ernehmens
Adresse: Straße, Hausnummer,	PLZ, Ort		
3. Angaben zur Beschäftigung			
Ausgeübte Tätigkeit (z. B. Tischl			
	,		
Art der Beschäftigung:			
Arbeiterin/Arbeiter	selbständig erwerbstätig	sonstiges	
Angestellte/Angestellter	☐ Vertragsbedienstete/-bediensteter		
Lehrling	in Pension/Ruhestand		

4. Angabe	n zur vermuteten Berufskrankheit				
Welche Beru	ufskrankheit wird angenommen (gemäß Berufskrankheitenliste, siehe Anlage 1 zum ASVG)?				
Lfd. Nr.:					
Berufskrank	heit (Bezeichnung):				
Genaue Bes	schreibung der Tätigkeit, die die Berufskrankheit verursacht haben kann:				
Dauer der T					
Welche gesi	undheitsgefährdenden Einwirkungen bzw. Stoffe werden am Arbeitsplatz vermutet?				
_	n zur ärztlichen Behandlung				
	de Ärztinnen und Ärzte bzw. Einrichtungen rztin/des Arztes bzw. der Einrichtung				
Name del A	ztin/des Arztes bzw. der Einnichtung				
Adresse: Str	raße, Hausnummer, PLZ, Ort				
Behandlung	szeitraum				
Name der Ä	rztin/des Arztes bzw. der Einrichtung				
rtaine dei 7	Zankaco / Wztoc ozw. doi zminontang				
Adresse: Str	raße, Hausnummer, PLZ, Ort				
Behandlung	szeitraum				
Bemerkunge	en:				
6 Angaher	n zur Erstellung der Meldung				
_	Person wurde über die Erstattung der Meldung informiert:				
VCISIONCIA	reison warde aber die Erstattang der Weidung informiert.				
Name der E	rstellerin bzw. des Erstellers				
Funktion					
Kontaktdat	en für etwaige Rückfragen				
Telefonnum	mer Faxnummer E-Mail-Adresse				
Ort, Datum	Firmenstempel, firmenmäßige Bezeichnung				



Zuschuss durch die AUVA zur Entgeltfortzahlung

Die AUVA leistet an Unternehmen mit durchschnittlich weniger als 51 Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern Zuschüsse zur Entgeltfortzahlung nach einem Unfall (Arbeits- oder Freizeitunfall) oder nach einer Krankheit.

Zuschussberechtigte Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber

Zuschussberechtigt sind alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (auch von Lehrlingen und geringfügig Beschäftigten),

- wenn sie in ihrem Unternehmen durchschnittlich nicht mehr als 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen,
- wenn die betreffende Arbeitnehmerin bzw. der betreffende Arbeitnehmer bei der AUVA versichert ist,
- wenn die Arbeitsverhinderung durch einen Unfall länger als drei aufeinanderfolgende Tage dauerte oder
- wenn die Arbeitsverhinderung durch eine Krankheit eingetreten ist, die länger als zehn aufeinanderfolgende Tage dauerte,
- wenn das Entgelt fortgezahlt wurde,
- wenn sie einen Antrag zum Zuschuss für Entgeltfortzahlung stellen.

Bitte beachten Sie, dass zur Ermittlung der Dienstnehmerzahl die Anzahl der Beschäftigten des gesamten Unternehmens herangezogen werden.

Höhe der Zuschüsse

Für Unternehmen mit durchschnittlich nicht mehr als 50 Beschäftigten beträgt die Höhe der Zuschüsse 50 % zuzüglich eines pauschalen Zuschlages für Sonderzahlungen in der Höhe von 8,34 % (insgesamt 58,34 %) des tatsächlich fortgezahlten Entgelts.

Für Unternehmen mit durchschnittlich nicht mehr als 10 Beschäftigten beträgt die Höhe der Zuschüsse 75 % zuzüglich eines pauschalen Zuschlages für Sonderzahlungen in der Höhe von 12,51 % (insgesamt 87,51 %) des tatsächlich fortgezahlten Entgelts. Diese Regelung gilt jedoch nur für jene Fälle, in denen der Unfall bzw. der Beginn der Krankheit nach dem 30.06.2018 eingetreten ist. Für davor eingetretene Schadensfälle gelten die bisherigen Voraussetzungen (siehe Absatz "Höhe der Zuschüsse für Unternehmen

mit nicht mehr als 50 Beschäftigten"). In beiden Fällen werden die Zuschüsse erteilt

- bei Arbeitsverhinderung infolge Krankheit, die zu einer Arbeitsunfähigkeit an mehr als zehn aufeinanderfolgenden Tagen führte, ab dem elften Tag der Arbeitsverhinderung für die Dauer der tatsächlichen Entgeltfortzahlung, höchstens jedoch für 42 Tage pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer und Arbeitsjahr (Kalenderjahr),
- bei Arbeitsverhinderung aufgrund eines Unfalls, der zu einer Arbeitsunfähigkeit an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen führte, ab dem ersten Tag der Arbeitsverhinderung für die Dauer der tatsächlichen Entgeltfortzahlung, höchstens jedoch für 42 Tage pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer und Arbeitsjahr (Kalenderjahr).

Unfallmeldung nach einem Arbeitsunfall: ACHTUNG! Der Antrag auf Entgeltfortzahlungszuschuss gilt nicht als Unfallmeldung! Nach einem Arbeitsunfall ist unbedingt auch eine Unfallmeldung auszufüllen!

Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt binnen zwei Wochen nach Feststellung der Anspruchsberechtigung.

Der Antrag auf Zuschüsse ist innerhalb von drei Jahren nach dem Beginn des Entgeltfortzahlungsanspruches von Ihnen als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber zu stellen.

Das Formular zur Beantragung des Zuschusses nach Entgeltfortzahlung finden Sie auf Seite 21 ode unter www.auva.at/efz

Sie können Ihren Antrag aber auch mittels ELDA-Service unter www.elda.at elektronisch an die AUVA schicken.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte Ihre AUVA-Landesstelle. Die örtliche Zuständigkeit können Sie nachstehender Tabelle entnehmen.

Bundesland	Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner	EFZ-Telefon	Fax	E-Mail
Burgenland	Anita Berghofer Mag. Klaudia Thurner	+43 5 93 93-31904 +43 5 93 93-31906	+43 5 93 93-31931	efz.oberwart@auva.at
Kärnten	Karin Gaberle Doris Gosch Alice Jagodic	+43 5 93 93-33807 +43 5 93 93-33808 +43 5 93 93-33812	+43 5 93 93-33814	efz.klagenfurt@auva.at
Niederösterreich	Ingrid Kindig Susanne Klein Manuela Scherer Silvia Vierthaler	+43 5 93 93-31810 +43 5 93 93-31811 +43 5 93 93-31813 +43 5 93 93-31812	+43 5 93 93-31847	efz.stpoelten@auva.at
Oberösterreich	Tamara Ganglberger Wolfgang Hinterhölzl Gudrun Retzer	+43 5 93 93-32383 +43 5 93 93-32323 +43 676-833 95-1799	+43 5 93 93-32373	efz.linz@auva.at
Salzburg	Petra Cebis Elisabeth Gutschelhofer Franziska Schwaiger	+43 5 93 93-34313 +43 5 93 93-34304 +43 5 93 93-34301	+43 5 93 93-34387	efz.salzburg@auva.at
Steiermark	Andrea Holzer-Gaß Martha Jöller Anke Polzer Gerhard Skofitsc	+43 5 93 93-33383 +43 5 93 93-33367 +43 5 93 93-33369 +43 5 93 93-33368	+43 5 93 93-33397	efz.graz@auva.at
Tirol	Elisabeth Bliem Alessandra Pickl	+43 5 93 93-34802 +43 5 93 93-34808	+43 5 93 93-34816	efz.innsbruck@auva.at
Vorarlberg	Desiree Koller	+43 5 93 93-34903	+43 5 93 93-34916	efz.dornbirn@auva.at
Wien	Susanne Glaser Margit Ries Leopold Strenn	+43 5 93 93-31681 +43 5 93 93-31682 +43 5 93 93-31680	+43 5 93 93-31693	efz.wien@auva.at

Weiterführender Link
■ www.auva.at/efz





Antrag auf Zuschuss nach Entgeltfortzahlung (EFZ)

gemäß § 53b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

- Zuschuss bei Krankheiten ab dem 11. Tag der Arbeitsverhinderung
- Zuschuss bei Unfällen ab dem ersten Tag, wenn die Arbeitsverhinderung länger als 3 Tage dauert
- Die Beilage von Nachweisen und vollständige Angaben beschleunigen die Bearbeitung des Antrages.
- Dieser Antrag gilt nicht als Meldung eines Arbeitsunfalles oder Berufskrankheit im Sinne des § 363 Abs. 1 ASVG. Für diese verpflichtenden Schadensmeldungen stehen **gesonderte Formulare** zur Verfügung.
- Senden Sie den vollständig ausgefüllten und unterfertigten Antrag per Post, Fax oder E-Mail an die für Ihr Bundesland zuständige Dienststelle der AUVA (Kontaktdaten siehe Ausfüllhilfe).
- Zuschüsse werden binnen zwei Wochen nach Feststellung der Anspruchsberechtigung ausgezahlt.

	Daten der Diens	tgeberin/des Diensto	jebers	⊠ Zutreffende	s bitte ankreuzer
1. KV-Träger	2. Beitragskontonummer	3. Telefonnummer		4. Faxnummer	
5. Dienstgeberin/Dienstgeber		6. Adresse			
7. Ansprechperson		8. E-Mail			
9. Bankverbindung IBAN BIC					
10. Unternehmensgröße (Gesamtanzahl der Beschäfti	gten)	davon: beg	ünstigte Behin	derte	Lehrlinge
	Daten der Dienstr	nehmerin/des Dienst	nehmers		
11. Familien- oder Nachname			des Beschäfti auschal berück	igten auf Sonderza	hlungen nein
12. Vorname	23. Ursache der A	rbeitsverhind	· ·	<u>-</u>	
13. Sozialversicherungsnumme	er	24. Unfalltag (TT N	1M JJJJ)		
14. Geburtsdatum (TT MM JJJJ)		25. Verkehrsunfal	 I ☐ ja	nein unt	 pekannt
15. Beschäftigt seit (TT MM JJJJ)		26. Fremdverschi	ı lden 🔲 ja	nein unk	oekannt
16. Art der Tätigkeit 17. Beschäftigt als Lehrling geringfü 18. Berechnung der EFZ-Anspi Arbeits-/Lehrjahr 19. Arbeitsverhinderung	igig Beschäftigte/Beschäftigter rüche nach Kalenderjahr	als Mitglied of Blaulichtorgation bei Katastrophen Zivildienstes	oder freiwilliger anisation schutz bzwh stes beim Öste		ädigung
Beginn (TT MM JJJJ) 20. EFZ-Zeiträume und -Beträg	Ende (TT MM JJJJ)	 `		gten uszufüllen, z.B. Steuerben	ater)
vom Dienstgeber geleistete Arbeitsverhinderung	n EFZ innerhalb der angege	ben 29. E-Mail der/des	Bevollmächti	igten	
EFZ-Zeitraum mit gleichbleibender EFZ von bi	EFZ Bruttobetrag in % Sonderzahl		er der/des Bev	ollmächtigten/	
(TT MM JJ) (TT M	M JJ)	31. Firmenstempe	el und firmenn	näßige Zeichnung	
	€				
	€				
21. Rechtsgrundlage der Entge	-			alla Assaulta III de la	
☐ Entgeltfortzahlungsgesetz (§ ☐ Angestelltengesetz (§ 8 Z 1,	(§§ 1295 ff ABGB). G	leichzeitig wird z	die Ausstellerin/der Au ur Kenntnis genommen	i, dass die	
Berufsausbildungsgesetz (§ 8 Z 1,	Allgemeine Unfallvers ausbezahlte Beträge		t berechtigt ist, zu Unre	cht	
☐ Arbeitsplatzsicherungsgesetz					

Ort/Datum

Andere Rechtsgrundlage:



Ausfüllhilfe zum Antrag auf Zuschuss nach Entgeltfortzahlung (EFZ)

Feld-Nr.	Feldname	Hinweise für die Bekanntgabe von Daten
1.	KV-Träger	Angabe, bei welchem Krankenversicherungsträger das Beitragskonto geführt wird z. B. für Wien = ÖGK-WIEN
2.	Beitragskontonummer	Angabe der vollständigen Beitragskontonummer, unter der das Unternehmen beim Krankenversicherungsträger geführt wird
3./4.	Telefon- und Faxnummer	Telefon- und Faxnummer (mit Vorwahl) des Unternehmens
7.	Ansprechperson	Person, die für Rückfragen zur Verfügung steht
8.	E-Mail	E-Mail des Unternehmens bzw. der Ansprechperson
9.	Bankverbindung	Bei inländischen Bankverbindungen reicht die Angabe der IBAN.
10.	Unternehmensgröße	Anzahl der Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer, die in den letzten 12 Monaten vor Beginn der EFZ durchschnittlich beschäftigt wurden.
15.	Beschäftigt seit	Beginn des letzten Dienstverhältnisses
16.	Art der Tätigkeit	Verwendung der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers im Unternehmen (z. B. Tischler)
18.	Berechnung der EFZ-Ansprüche	Angabe, ob der EFZ-Anspruch nach Arbeits- oder Kalenderjahr berechnet wird
19.	Arbeitsverhinderung	Angabe des Zeitraums der Arbeitsverhinderung: dieser muss nicht mit dem EFZ-Zeitraum übereinstimmen, z. B. wenn die EFZ-Verpflichtung endet und die Arbeitsverhinderung andauert
20.	EFZ-Zeiträume und Beträge	Wurden während der Arbeitsverhinderung unterschiedlich hohe Entgeltfortzahlungen geleistet (z. B. volles und halbes Entgelt, Gehalts-/Lohnänderungen), sind diese Zeiträume datums- und betragsmäßig aufzuschlüsseln, gleichbleibend hohe Entgeltfortzahlungen sind als durchgehender Zeitraum anzugeben (keine monatliche Aufschlüsselung). Bruttobeträge sind ohne Sonderzahlungen anzuführen, auch wenn diese in den Zeitraum der Arbeitsverhinderung fallen. Sonderzahlungen werden bei der Berechnung des Zuschusses durch die AUVA pauschal berücksichtigt.
21.	Rechtsgrundlage der Entgeltfortzahlung	gesetzliche Bestimmung, aus der sich die Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung ergibt
22.	Anspruch der/des Beschäftigten auf Sonderzahlungen	Angabe, ob die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer im Arbeits- bzw. Kalenderjahr der Entgeltfortzahlung Anspruch auf Sonderzahlungen hat
23.	Ursache der Arbeitsverhinderung	Angabe, ob eine Krankheit oder ein Unfall Ursache der Arbeitsverhinderung ist
24.	Unfalltag	Datum des Unfalles, der für die Arbeitsverhinderung ursächlich ist (gilt auch für spätere Krankenstände, die mit dem Unfall in Zusammenhang stehen)
25.	Verkehrsunfall	Angabe, ob ein Verkehrsunfall Ursache der Arbeitsverhinderung war
26.	Fremdverschulden	Angabe, wenn bekannt ist oder vermutet wird, dass die Arbeitsverhinderung auf ein Fehlverhalten einer anderen Person zurückzuführen ist
27.	Differenzvergütung	Für Arbeitsverhinderungen nach bestimmten Schädigungen kann bei einem Anspruch auf Zuschuss nach Entgeltfortzahlung zusätzlich der Differenzbetrag zwischen diesem Zuschuss und dem in diesem Zeitraum tatsächlich fortgezahlten Entgelt beantragt werden. Ein Anspruch besteht nur in den angeführten Fällen. Blaulichtorganisationen im Sinne des § 176 Abs. 1 Z 7 lit a ASVG sind: Freiwillige Feuerwehren (Feuerwehrverbände), Freiwillige Wasserwehren, Österreichisches Rotes Kreuz, Freiwillige Rettungsgesellschaften, Rettungsflugwacht, Österreichischer Bergrettungsdienst, Österreichische Wasserrettung, Lawinenwarnkommissionen, Österreichische Rettungshunde-Brigade, Strahlenspür- und -meßtrupps
28.	Name der/des Bevollmächtigten	Name der/des Bevollmächtigten bzw. Name des bevollmächtigten Unternehmens (z. B. wenn der Antrag durch die Steuerberaterin/den Steuerberater der Dienstgeberin/des Dienstgebers gestellt wird)

Information zur Unternehmensgröße

Zuschüsse stehen nur Dienstgeberinnen/Dienstgebern zu, die in ihrem Unternehmen durchschnittlich nicht mehr als 50 bzw. 10 Dienstnehmerinnen/ Dienstnehmer beschäftigen. Für Entgeltfortzahlungen mit Beginn vor dem 04.07.2018 gilt nur die Zahlengrenze von nicht mehr als 50 Beschäftigten und es dürfen an nicht mehr als 30 Tagen im Jahr mehr als 75 Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer beschäftigt werden. Bei Beschäftigung von Lehrlingen oder begünstigten Behinderten gilt eine Grenze von bis zu 53 Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer. Für Unternehmen, die vorwiegend der Ausbildung Jugendlicher oder der Beschäftigung Behinderter dienen, wie Lehrwerkstätten oder integrative Unternehmen, gilt die Grenze von 50 Beschäftigten.

Information zur Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses wird unter Beachtung der eineinhalbfachen Höchstbeitragsgrundlage (§ 108 Abs. 3 ASVG) auf Basis des fortgezahlten Entgeltes berechnet und beträgt 50 bzw. 75 % zuzüglich eines Zuschlages von 8,34 bzw. 12,51 % für Sonderzahlungen.

Zuständigkeit/Dienststelle der AUVA	EFZ-Telefon	EFZ-Fax	E-Mail	
Burgenland AS-Oberwart, Hauptplatz 11, 7400 Oberwart	+43 5 93 93-31904	+43 5 93 93-31931	efz.oberwart@auva.at	
Kärnten AS-Klagenfurt, Waidmannsdorfer Str. 35, 9020 Klagenfurt a. Wörthersee	+43 5 93 93-33807 u. 33808	+43 5 93 93-33814	efz.klagenfurt@auva.at	
Niederösterreich AS-St. Pölten, Kremser Landstraße 8, 3100 St. Pölten	+43 5 93 93-31818	+43 5 93 93-31847	efz.stpoelten@auva.at	
Oberösterreich LS-Linz, Garnison Straße 5, Postfach 160, 4010 Linz	+43 5 93 93-32323	+43 5 93 93-32373	efz.linz@auva.at	
Salzburg LS-Salzburg, DrFranz-Rehrl-Platz 5, 5010 Salzburg	+43 5 93 93-34312 u. 34313	+43 5 93 93-34387	efz.salzburg@auva.at	
Steiermark LS-Graz, Göstinger Straße 26, 8020 Graz	+43 5 93 93-33367	+43 5 93 93-33397	efz.graz@auva.at	
Tirol AS-Innsbruck, IngEtzel-Straße 17, 6020 Innsbruck	+43 5 93 93-34802 u. 34808	+43 5 93 93-34816	efz.innsbruck@auva.at	
Vorarlberg AS-Dornbirn, Eisengasse 12, 6850 Dornbirn	+43 5 93 93-34903 u. 34904	+43 5 93 93-34916	efz.dornbirn@auva.at	
Wien LS-Wien, Webergasse 4, 1200 Wien	+43 5 93 93-31680 u. 31682	+43 5 93 93-31693	efz.wien@auva.at	
Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.auva.at/efz				



Schutzimpfungen

Das Risiko, an einer Infektion schwer zu erkranken, an Spätfolgen zu leiden oder daran zu sterben, kann durch eine Schutzimpfung vermieden werden.

Um durch Infektionen hervorgerufene Berufskrankheiten vorzubeugen, bietet die AUVA beruflich beso - ders gefährdeten Versicherten Schutzimpfungen an.



Bei den Impfaktionen der AUVA handelt es sich um eine freiwillige Leistung zur Verhütung von Berufskrankheiten unter festgesetzten Voraussetzungen nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel

Informationen zu Schutzimpfungen

FSME Zeckenschutz, Tetanus und Tollwut

Tel.: +43 5 93 93-20770 Fax: +43 5 93 93-20776 Susanne Klampfer, Irene Gamperl E-Mail: HUB-Verrechnung@auva.at

Hepatitis B

Tel.: +43 5 93 93-20771, +43 5 93 93-20772

Fax: +43 5 93 93-20773

Petra Pascher, Sabine Stacher, Anja Zach E-Mail: HUB-Verrechnung@auva.at

Weitere Informationen erhalten Sie auf der AUVA-Website: www.auva.at/schutzimpfung. Bei organisatorischen Fragen kontaktieren Sie Elisabeth Radinger, E-Mail: elisabeth.radinger@auva.at Telefon: +43 5 93 93-20777.

Weiterführender Link

www.auva.at/schutzimpfung



Was kostet Sie ein Arbeitsunfall? Was bringt Prävention?

Arbeitsunfälle ziehen viele Konsequenzen mit sich: menschliches Leid, oft langwierige Rehabilitationsmaßnahmen, Ausfall einer Arbeitskraft und neben dem volkswirtschaftlichen Schaden nicht zuletzt auch hohe Kosten für den Betrieb.

Im Jahr 2017 verunfallten österreichweit 35.888 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Klein- und Mittelunternehmen. Dabei betrugen die Gesamtkosten für die AUVA, die Betriebe und die Volkswirtschaft über € 893 Millionen – unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Renten oft ein Leben lang auszuzahlen sind.

Die betrieblichen Kosten lagen 2017 bei € 97,3 Millionen. Das bedeutet, dass jeder Arbeitsunfall einen Betrieb durchschnittlich € 2.711,72 kostet. Nach einem Arbeitsunfall beträgt die durchschnittliche Krankenstandsdauer 17 Tage. Für den einzelnen Betrieb sind damit neben dem Ausfall der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers Kosten in der Höhe von € 159,91 pro Ausfalltag verbunden.

Ein Rechenbeispiel für Sie:

- 1 Arbeitsunfall = € 2.711,72 (österreichweiter Durchschnitt)
- Erforderlicher Umsatz bei Umsatzrendite 2 %
 = 2.711,72 x 50 = € 135.586,15 Umsatz
- Erforderlicher Umsatz bei Umsatzrendite 4 %
 = 2.711,72 x 25 = € 67.793,07 Umsatz

Durch Prävention können die genannten Konsequenzen vermieden und Kosten gespart werden. Eine belgisch-deutsche Studie im Auftrag der EU, die im Jahr 2011 mit Fallstudien in 50 Unternehmen durchgeführt wurde, lieferte als Ergebnis eine Kosten-Nutzen-Analyse für Präventionsmaßnahmen mit einem konservativen und einem optimistischen Wert.

Der Studie zufolge liegt der durchschnittliche Gewinn für den Betrieb zwischen 21 Prozent und 118 Prozent der investierten Präventionskosten. Dabei sind Präventionsmaßnahmen bezüglich Ausrüstung und Hilfsmittel sowie Training mit bis zu 170 Prozent "Gewinnpotenzial" besonders hervorzuheben.

Leistungen von AUVAsicher

Gemeinsam für mehr Sicherheit und Gesundheit!

Ihre AUVAsicher-Betreuerin bzw. Ihr AUVAsicher-Betreuer hilft Ihnen, die Sicherheitsstandards zu erhöhen, unter anderem durch:

- Begehung der Arbeitsstätte mit besonderem Augenmerk auf Gefahrenstellen und zu behebende Mängel
- Aufzeigen von Verbesserungsmöglichkeiten bei Sicherheitsmängeln, Gefahrenstellen und Gesundheitsbelastungen
- Organisation der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (entsprechend der Sicherheitsund Gesundheitsorganisation)
- kostenlose Messungen (z. B. Klima- und Lärmmessung)
- Info-Materialien
- Unterstützung bei der Gefahrenbeurteilung gem.
 § 4 ASchG (Evaluierung)
- Beratung bei konkreten Anlassfällen, z. B. vor der Beschaffung von Arbeitsmitteln, Maschinen, persönlicher Schutzausrüstung, Arbeitsstättenbewilligung usw.
- Hinweise zur Gesundheitsförderung
- Unterstützung zur Erfüllung der Untersuchungspflichte
- Unterstützung zur Erfüllung der Prüfpflichten (wie z. B. Kräne, Tore, Hebebühnen)

Mit AUVAsicher ersparen Sie sich die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebene präventivdienstliche Betreuung durch eine Sicherheitsfachkraft und eine Arbeitsmedizinerin bzw. einen Arbeitsmediziner. Durch die Analyse von Unfallrisiken und Gesundheitsgefahren erarbeiten die AUVAsicher-Betreuerinnen und -Betreuer gemeinsam mit Ihnen Verbesserungsvorschläge zur Vermeidung von Störungen im

Betriebsablauf, von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen.

Sie profitieren durch die AUVAsicher-Betreuung mehrfach: "

- Die Arbeitssicherheit wird verbessert und berufliche Gesundheitsrisiken werden vermieden.
- Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weisen ein erhöhtes Sicherheits- und Gesundheitsbewusstsein auf – im Betrieb und in der Freizeit.
- Die Wirtschaftlichkeit kann gesteigert werden.
- Das Unternehmen erlangt ein positives Image bei Kundinnen und Kunden sowie Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern.

Prävention rechnet sich! Maßnahmen des Arbeitnehmerschutzes haben positive "Nebenwirkungen":

- weniger unfall- und krankheitsbedingte Ausfalltage
- eine bessere Arbeitsorganisation
- weniger Maschinenstillstandszeiten
- optimal ausgewählte und eingesetzte Arbeitsmittel

Arbeitnehmerschutz und Wirtschaftlichkeit gehen Hand in Hand!

Kurz und bündig

- Die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Begehung durch AUVAsicher kann für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Beschäftigten angefordert werden, wenn das gesamte Unternehmen nicht mehr als 250 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beschäftigt.
- Arbeitsstätten mit bis zu zehn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind alle zwei Jahre zu begehen. In Arbeitsstätten mit maximal zehn Beschäftigten ist ein dreijähriges Betreuungsintervall vorgesehen, sofern ausschließlich Büroarbeitsplätze und Arbeitsplätze mit vergleichbaren Gefährdungen und Belastungen eingerichtet sind. Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeitsinspektion.gv.at. In Arbeitsstätten mit elf bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erfolgt unabhängig von der Wirtschaftsklasse eine jährliche Beratung.
- Für jede Begehung vereinbaren wir einen Termin mit Ihnen. Je nach Beschäftigtenzahl und Gesundheitsgefahren werden für die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Begehung bis zu sieben Stunden pro Jahr in Anspruch genommen.
- Sollte Beratungsbedarf bestehen, können Sie jederzeit eine Anlassfallbetreuung anfordern.



Alternativ können Sie als Arbeitgeberin/Arbeitgeber

- Präventivfachkräfte (Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmedizinerinnen bzw. Arbeitsmediziner) auf eigene Kosten beauftragen oder
- die Aufgaben einer Sicherheitsfachkraft selbst wahrnehmen, sofern Sie als Sicherheitsfachkraft ausgebildet sind und insgesamt nicht mehr als 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in allen Arbeitsstätten beschäftigen (Unternehmermodell).

Wir helfen Ihnen, Ihre Evaluierung aktuell zu halten!

Sie haben Ihren Betrieb bereits evaluiert. Das heißt, Sie haben die Risiken ermittelt und bewertet. Sie haben Maßnahmen zur Beseitigung der Risiken festgelegt und zumindest teilweise getroffen. Und Sie haben diese Schritte schriftlich dokumentiert. Damit haben Sie fürs Erste Ihre gesetzliche Pflicht erfüllt. Inzwischen hat sich aber vielleicht doch das eine oder andere geändert. Deshalb fordert der Gesetzgeber, die Evaluierung zu aktualisieren. Dabei helfen wir von AUVAsicher Ihnen gerne.

Durch eine Zusammenarbeit mit AUVAsicher erfüllen Sie Ihre gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung einer Sicherheitsfachkraft und einer Arbeitsmedizinerin bzw. eines Arbeitsmediziners. In jedem Bundesland befindet sich ein AUVAsicher-Präventionszentrum. Die Adressen finden Sie auf dem Rückumschlag dieses Heftes.

Alles über den VGÜ-Pass

Sinn und Zweck des VGÜ-Passes

Der VGÜ-Pass von AUVAsicher informiert alle Beschäftigten, die aufgrund ihrer Tätigkeit nach der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) untersucht werden müssen, über die für sie jeweils vorgesehenen Untersuchungen. Diese werden auch zur persönlichen Dokumentation im VGÜ-Pass eingetragen.

VGÜ-Pass

Untersuchungen

Welche Vorteile bringt der VGÜ-Pass?

 Der VGÜ-Pass schafft Klarheit darüber, ob und wann Untersuchungen nach der VGÜ durchgeführt wurden.

- Der VGÜ-Pass trägt zur Vermeidung von unnötigen Doppel- und Mehrfachuntersuchungen bei.
- Der VGÜ-Pass erleichtert die Einhaltung der vorgeschriebenen Untersuchungsintervalle.

Wie bekommen Sie einen VGÜ-Pass?

Beschäftigte in von AUVAsicher betreuten Arbeitsstätten erhalten den VGÜ-Pass von ihrer AUVAsicher-Arbeitsmedizinerin bzw. ihrem AUVAsicher-Arbeitsmediziner.

Achtung! Der VGÜ-Pass ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentationspflichten für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber!

Sicherheits- und Gesundheitsschutzorganisation (SGO)

Damit Sie Ihre Arbeitnehmerschutzunterlagen und -dokumente strukturiert und jederzeit griffbereit ablegen können, gibt es die Sicherheits- und Gesundheitsschutzorganisation (SGO) von AUVAsicher.

Von diesen für die Ablage konzipierten Trennblättern profitieren Sie mehrfach:

- Der Sicherheits- und Gesundheitsstandard wird aufgrund der Dokumentation (Organigramm, Verantwortlichkeit, Untersuchungsintervalle, Evaluierung, Unterweisungen, Prüfpflichten us .) transparenter dargestellt und somit auch erhöht.
- Aktuelle, vollständige und griffbereite Unterlagen vermitteln einschlägige Kompetenz bei Behördenkontakten.
- Für den Arbeitnehmerschutz relevante Abläufe (Untersuchungen, Prüfungen, Arbeitsabläufe usw.) werden organisiert dargestellt und verbessern dadurch die Übersichtlichkeit über Untersuchungsund Prüfpflichten
- SGO liefert eine nützliche Vorarbeit für die Einführung eines Sicherheits- und Gesundheitsmanagement-Systems (SGM-System).
- Unter Berücksichtigung aller erwähnten Vorteile führt SGO zu einer Imageverbesserung des Betriebes.

Wie kommen Sie zu SGO?

Im Zuge einer Beratung wird Ihnen Ihre AUVAsicher-Sicherheitsfachkraft die SGO-Trennblätter aushändigen.

Foto: wutzkoh/stock.adobe.com

Befragung zum Beratungsservice von AUVAsicher

Die Erhebung und Analyse der Wünsche und Erwartungen seitens der betreuten Betriebe ist für die laufende Qualitätssicherung und Weiterentwicklung in Ihrem Sinne wesentlich.



Aus diesem Grund ist es für uns von großem Interesse zu erfahren, wie Sie den Beratungsservice von AUVAsicher wahrnehmen. AUVAsicher setzt auf zwei, einander ergänzende, Befragungsmethoden: die persönliche Telefon- und die anonyme Onlinebefragung.

Im Jahr 2018 waren 95,9 Prozent der Befragten der Meinung, dass die Beratungsinhalte "sehr gut" bis "gut" an die betrieblichen Bedürfnisse angepasst werden. Eine klare Mehrheit von 91,3 Prozent bewerten ihre Sicherheitsfachkraft und ihre Arbeitsmedizinerin bzw. ihren Arbeitsmediziner als fachlich sehr kompetent.

Sehr zufrieden waren die Befragten auch mit der Freundlichkeit (95,7 Prozent) und mit der Pünktlichkeit (92,2 Prozent) ihrer Präventivfachkräfte.

Die Ergebnisse der Telefon- und der Onlinebefragung decken sich und zeigen, dass AUVAsicher ein qualitativ hochwertiger Beratungsservice speziell für Klein- und Mittelunternehmen ist.

Basierend auf den Rückmeldungen der letzten Jahre wird ein neuer Onlinefragebogen erarbeitet, der die Kundenzufriedenheitsbefragung ab dem Jahr 2021 ablöst.

Wir laden Sie sehr herzlich ein, an der Befragung teilzunehmen, damit wir unsere Beratungen auch in Zukunft für SIE weiterentwickeln können.



Kampagnen und Präventionsschwerpunkte

Alternsgerechtes Arbeiten

Auch nach Ende des AUVA-Präventionsschwerpunkts 2016/2017 – ein wichtiges Thema!

Wir schrumpfen, altern und werden gleichzeitig immer bunter.



Aufgrund des demografischen andels entstehen neue Herausforderungen. Die Einführung alternsgerechten Arbeitens bietet Unternehmen die Chance, sich konstruktiv mit diesen Veränderungen auseinanderzusetzen und zum langfristigen Erhalt von Arbeitsfähigkeit beizutragen.

Auch das ASchG (§§ 4 und 6) behandelt diese Thematik mit dem Anspruch, dass die Erhaltung von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit durch alternsgerechte Arbeitsbedingungen für alle Generationen gewährleistet sein muss.

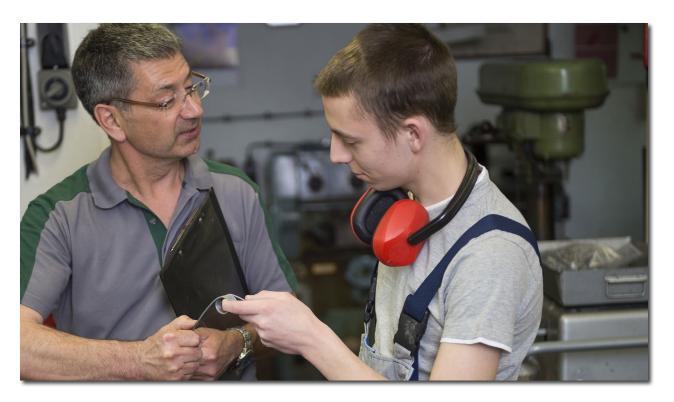
Mit folgenden Schwerpunkten unterstützt die AUVA Betriebe beim Thema "Alternsgerechtes Arbeiten":

 Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung dafür, dass durch alternsgerechte Arbeitsgestaltung ein sicheres und gesundes Arbeiten über den gesamten Erwerbsverlauf hinweg möglich ist.

- Erkennen von Handlungsmöglichkeiten: Betriebe werden unterstützt, die Situation in Hinblick auf "Alternsgerechtes Arbeiten" im eigenen Betrieb zu überblicken und Handlungsmöglichkeiten zur Umsetzung alternsgerechter Arbeitsgestaltung zu erkennen.
- Umsetzung im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung: Betrieblichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern wird vermittelt, wie sie den Gedanken der alternsgerechten Arbeitsgestaltung in die Arbeitsplatzevaluierung integrieren können.

Die AUVA stellt diesbezüglich eine Reihe von **Angeboten und Infomaterialien** zur Verfügung, die auf der Webseite www.auva.at/alternsgerechtes-arbeiten übersichtlich dargestellt sind.

Speziell zum Thema der **Arbeitsplatzevaluierung** unter Berücksichtigung des Alters finden Sie unte www.eval.at/alternsgerechte-arbeitsgestaltung hilfreiche Unterlagen.



Auch über das Jahr 2017 hinaus bietet die AUVA speziell zum Thema "Alternsgerechtes Arbeiten" Unterstützung für Betriebe:

- Seminare weitere Infos unter:
 - www.auva.at/schulung
- Beratungen (insbesondere in den Bereichen Ergonomie, Arbeitsmedizin, Arbeitspsychologie)
- Projekte (z. B. AUVAfit, fit2work)

 AUVA-Altersstrukturcheck, ein kostenloses Altersstrukturanalysetool für Betriebe, abrufbar unter: https://altersstrukturcheck.auva.at

Weiterführende Links:

- www.arbeitsinspektion.gv.at
- www.fit2work.at
- www.demografieberatung.at
- www.arbeitundalter.at







Krebserzeugende Arbeitsstoffe

Der AUVA-Präventionsschwerpunkt 2018-2021 – "Gib Acht, Krebsgefahr!"

Im Juni 2018 startete mit dem Forum Prävention der dreijährige Präventionsschwerpunkt "Krebserzeugende Arbeitsstoffe" der AUVA.



Es folgten regionale Informationsveranstaltungen für Betriebe. Der AUVA-Schwerpunkt schließt an die Kampagne der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) "Gesunde Arbeitsplätze – Gefährliche Substanzen erkennen und handhaben" an.

Ebenso wie die, im Rahmen der niederländischen Ratspräsidentschaft beschlossene, "Roadmap on Carcinogens" fokussiert die AUVA in ihrem Präventionsschwerpunkt auf krebserzeugende Arbeitsstoffe.

Krebserzeugende Arbeitsstoffe können bekanntermaßen berufsbedingte Erkrankungen bzw. Berufskrankheiten verursachen. In Österreich sterben jedes Jahr etwa 20.000 Menschen an Krebs – nach internationalen Schätzungen werden annähernd 10 Prozent dieser Todesfälle (ca. 1.800 Krebsfälle) durch die Arbeit bzw. den Beruf hervorgerufen¹⁾.

Arbeitsstoffe haben jedoch unterschiedliche Gefahrenpotenziale. Eine Grundvoraussetzung für den sicheren Umgang mit krebserzeugenden Stoffen und Produkten stellt das Erkennen ihrer gefährlichen Eigenschaften dar.

Im Sinne ihres Präventionsauftrages unterstützt die AUVA Betriebe daher bei allen Fragen zu krebserzeugenden Arbeitsstoffen. Artikel und Einschaltungen in Fachmedien informieren branchenspezifisch über das Thema Arbeit und Krebs. Broschüren, Schulungen, Erklärvideos und Instrumente speziell für Präventivfachkräfte sowie gezielte Beratungen in einzelnen Branchen sollen langfristig und nachhaltig die Anzahl der berufsbedingten Krebserkrankungen reduzieren.

Krebserzeugende Arbeitsstoffe sollen in Betrieben nicht nur erkannt, sondern auch ersetzt bzw. minimiert und durch geeignete Schutzmaßnahmen sicher



verwendet werden. Alle Informationen, Materialien und Angebote der AUVA zu krebserzeugenden Arbeitsstoffen finden Sie gesammelt auf unse er Webseite www.auva.at/krebsgefahr.

Darüber hinaus werden Ärztinnen und Ärzte gezielt informiert, um die Dunkelziffer berufsbedingter Krebserkrankungen zu senken. Die gewissenhafte ärztliche Anamnese, die stets auch das berufliche Umfeld umfasst, ist die Grundlage für einen Anstieg der Meldungen potenzieller Berufskrankheiten.

Aufbauend auf diesem geschärften Bewusstsein bei Betroffenen und Ärzteschaft, dass spezifische Arbeit - bedingungen mit einem erhöhten Krebsrisiko verbunden sind, können weitere, noch gezieltere Maßnahmen der Prävention getroffen werden.

Weiterführende Links:

- www.auva.at/krebsgefahr
- https://arbeitsstoffverzeichnis.auva.at/
- https://www.eval.at/arbeitsstoffverzeichnis_info.aspx
- https://www.eval.at/asbest-gruppe/richtiger-umgang-mit-asbest
- https://www.arbeitsinspektion.gv.at (=> Arbeitsstoffe => Schwerpunktthema Krebserzeugende Arbeitsstoffe)



AUVAfit

Ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Arbeitsplätze

Die AUVA hat mit einem interdisziplinären Team ein Programm entwickelt, das Fehlbeanspruchungen durch arbeitsbedingte psychische Belastungen und arbeitsbedingte Belastungen des Bewegungs- und Stützapparats sowie deren Wechselwirkungen vermeiden bzw. beseitigen soll.

Besonders in körperlich belastenden Berufen oder bei Tätigkeiten mit Zwangshaltungen können ergonomisch günstige Bedingungen einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von arbeitsbedingten Abnützungserscheinungen leisten.

Ergebnisse aus der Epidemiologie zeigen, dass psychische Belastungen, wie z. B. ein gutes Betriebsklima, faire Aufstiegschancen, wertschätzende Vorgesetzte

Kostenlos!
Derzeit übernimmt.
die AUVA die Projektkosten von AUVAfit
zur Gänze.

AUVAfit

Verbesserung der Arbeitsqualität

oder ein angemessener Arbeitsumfang, Stress oder andere Fehlbeanspruchungen erst gar nicht aufkommen lassen.

Die Qualität der Arbeit wirkt sich außerdem auf das Selbstvertrauen und den Optimismus von uns allen positiv oder negativ aus.

Steigende Fehlzeiten oder Unfallzahlen oder auch eine hohe Fluktuation können ihre Ursachen in einer Zunahme von Fehlbelastungen haben. AUVAfit ist dazu geeignet festzustellen, ob diese arbeitsbedingt sind. Die arbeitsbedingten Belastungen werden zunächst analysiert, ehe Fachleute der AUVA, basierend auf der Analyse, gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Betrieb gezielte Maßnahmen für Verbesserungen der Arbeit oder deren Ausführungsbedingungen erarbeiten.

Arbeitspsychologische und ergonomische Beratung und Betreuung gehören in allen Phasen von AUVAfit dazu. AUVAfit steht Abteilungen oder Organisation - bereichen mit maximal 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. sechs bis acht aufgabenunterschiedlichen Arbeitsplätzen kostenlos zur Verfügung.

AUVAfit ist für Betriebe jeder G öße und aller Branchen geeignet und aufgrund der zahlenmäßigen Beschränkung vor allem für Kleinbetriebe sehr interessant.

Seit 2014 wird das Programm österreichweit angeboten. AUVAfit wi d in Form eines Projekts im Betrieb implementiert und die Ergebnisse werden evaluiert.

Auf Wunsch des Betriebes wird neben der Wirksamkeit auch der Nutzen für den Betrieb in Form des Return on Investment (ROI) berechnet.

Weiterführender Link
www.auva.at/auvafit



Schulungen

Erste Hilfe und Ersthelferinnen/Ersthelfer

Seit 1. Jänner 2010 müssen alle Arbeitsstätten, unabhängig von der Beschäftigtenanzahl und den betrieblichen Arbeitszeiten, Ersthelferinnen und Ersthelfer bestellen.

Grundausbildung:

für **1 bis 4** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: **8-stündiger** Erste-Hilfe-Kurs ab **5** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: **16-stündiger** Erste-Hilfe-Kurs

Kurse:

Erste-Hilfe-Kurse nach den vom Österreichischen Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen oder eine zumindest gleichwertige Ausbildung (z. B. Präsenz-/ Ausbildungsdienst beim Bundesheer).

Auffrischungskurse generell:

alle vier Jahre 8-stündig oder alle zwei Jahre 4-stündig

Wie viele Ersthelferinnen und Ersthelfer müssen ausgebildet werden?

Zur Information: regelmäßig gleichzeitig beschäftigt heißt nicht regelmäßig gleichzeitig anwesend. Die formale Zahl der AN ist ausschlaggebend.



Auf Baustellen hat jede Arbeitgeberin bzw. jeder Arbeitgeber für die von ihr/ihm Beschäftigten eine entsprechende Anzahl an Ersthelferinnen und Ersthelfern zu bestellen.

Werden gleichzeitig auf einer Baustelle mehrere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterschiedlicher Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber beschäftigt, kann die notwendige Anzahl an Ersthelferinnen und Ersthelfern auch gemeinsam erbracht werden, wenn die diesbezügliche Koordination und Festlegung in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten eindeutig nachvollziehbar ist.

In Büros und Arbeitsstätten mit vergleichbarer geri	nger Unfallgefahr:	
bei bis zu 29 regelmäßig gleichzeitig Beschäftigten	1 Ersthelferin/Ersthelfer	
bei 30 bis 49 regelmäßig gleichzeitig Beschäftigten	2 Ersthelferinnen/Ersthelfer	
für je 20 weitere regelmäßig gleichzeitig Beschäftigte	plus 1 zusätzliche Ersthelferin/zusätzlicher Ersthelfer	
In allen anderen Arbeitsstätten:		
bei bis zu 19 regelmäßig gleichzeitig Beschäftigten	1 Ersthelferin/Ersthelfer	
bei 20 bis 29 regelmäßig gleichzeitig Beschäftigten	2 Ersthelferinnen/Ersthelfer	
für je 10 weitere regelmäßig gleichzeitig Beschäftigte	plus 1 zusätzliche Ersthelferin/zusätzlicher Ersthelfer	
Auf Baustellen:		
bei bis zu 19 regelmäßig gleichzeitig Beschäftigten	1 Ersthelferin/Ersthelfer	
bei 20 bis 29 regelmäßig gleichzeitig Beschäftigten	2 Ersthelferinnen/Ersthelfer	
für je 10 weitere regelmäßig gleichzeitig Beschäftigte	plus 1 zusätzliche Ersthelferin/zusätzlicher Ersthelfer	





Bitte berücksichtigen Sie, dass während der üblichen Betriebszeiten Erste Hilfe gewährleistet sein muss.

Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass jederzeit Erste-Hilfe geleistet werden kann. Sollten die Betriebszeiten in Ihrem Unternehmen auf mehrere Schichten aufgeteilt sein, so muss entsprechend der Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmeranzahl in jeder Schicht eine ausreichende Anzahl an Ersthelferinnen und Ersthelfern anwesend sein. Natürlich können auch Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber selbst Ersthelferin bzw. Ersthelfer sein!

Die AUVA unterstützt die Rettungsorganisationen im Sinne der Verwaltungsvereinfachung mit einem namhaften Betrag, damit die Erste-Hilfe-Kurse gemäß dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz durchgeführt werden können. Damit entfallen die früher üblichen administrativ aufwendigen Verrechnungen für Erste-Hilfe-Kursteilnehmerinnen und –teilnehmer mit den Betrieben.

Sicherheitsvertrauenspersonen

In Betrieben, die regelmäßig mehr als zehn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, sind laut Gesetz Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) in ausreichender Anzahl zu bestellen:

Anzahl der Arbeitnehmerrinnen/Arbeitnehmer	Anzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP)
11 – 50 AN	1 SVP
51 – 100 AN	2 SVP
101 – 300 AN	3 SVP

Die auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in die Gesamtbeschäftigtenanzahl einzurechnen.

Die Ausbildung zur SVP umfasst mindestens 24 Unterrichtseinheiten auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes mit folgenden Themenschwerpunkten:

 Einschlägige rechtliche Bestimmungen und Hinweise zur Anwendung

- Erkennen von Risiken und Belastungen am Arbeitsplatz und Möglichkeiten zu deren Behebung
- Gefährdungsbeurteilung (Evaluierung) und Unterweisung
- Arbeitspsychologische, arbeitsmedizinische und ergonomische Grundkenntnisse
- Beurteilungskriterien zu Sicherheitsmaßnahmen im Betrieb

Die SVP-Ausbildung wird von den Unfallverhütungsdiensten der Landesstellen der AUVA organisiert. Über die elektronische Kursbuchung können Sie die SVP-Ausbildung buchen sowie Detailinformationen zu den Kursen abfragen.

Weiterführender Link

www.auva.at/kursbuchung

Die in der Verordnung über Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO) geregelte Bestellung zur SVP setzt voraus, dass die SVP ein Betriebsangehöriger ist. Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber sind allerdings von der Bestellung zur SVP ebenso ausgeschlossen wie verantwortlich Beauftragte und im Betrieb tätige Lehrlinge.

Die bestellten SVP sind dem örtlich zuständigen Arbeitsinspektorat schriftlich zu melden. Bitte beachten Sie, dass durch die Bestellung einer SVP Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nicht von der Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften enthoben werden!

Weiterführender Link
www.arbeitsinspektion.gv.at



Sicherheitsschulungen

Für ein sicheres und gesundes Arbeiten ist ein vielseitiges Wissen vor allem auf technischem, medizinischem, psychologischem, juristischem und ökonomischem Gebiet erforderlich.

Die AUVA-Sicherheitsschulung berücksichtigt die unterschiedlichen Ausbildungsbedürfnisse und bietet neben verschiedenen Ausbildungen auch Fachvorträge, Betriebsseminare, Enqueten und Fachtagungen an.

Regelmäßige Informationen der AUVA zu Schulungen in Ihrer Region können Sie unter dem weiterführenden Link anfordern.

Weiterführender Link
www.auva.info



Medien der AUVA

Auf der AUVA-Website finden Sie ein reiches Angebot an Publikationen und Medien jeglicher Art – zur Bestellung als Printversion oder zum Downloaden.

Merkblätter

Die AUVA-Merkblätter der Reihe "Sicherheit kompakt" sind kleine Broschüren für Arbeitnehmerrinnen und Arbeitnehmer, die über sicheres und gesundes Arbeiten informieren.

Sie sind verlässliche Ratgeber, wenn rasch Informationen benötigt werden, und dienen auch zur Unterstützung bei Unterweisung und Information. Die Broschüren fassen die für eine bestimmte Arbeit zutreffenden Vorschriften und Normen verständlich und praxisbezogen zusammen.

Weiterführender Link
www.auva.at/publikationen









Merkblätter plus

Die Serie M.plus umfasst Merkblätter für ein Mehr an Sicherheit mit Informationen, die sich speziell an Führungskräfte und Sicherheitsverantwortliche in Unternehmen richten.

Sie beinhalten alle relevanten Informationen und Hin weise auf die zutreffenden Normen und gesetzlichen Bestimmungen, die eine Führungskraft benötigt, um bei der jeweiligen Tätigkeit ein Maximum an Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz gewährleisten zu können.



Weiterführender Link

www.auva.at/publikationen



Sicherheitsbroschüren

In den Sicherheitsbroschüren werden wesentliche Aspekte eines Themas auf leicht verständliche Art und Weise überblicksartig zusammengefasst, wodurch man in kurzer Zeit einen umfassenden Einblick erhält.

Weiterführender Link

www.auva.at/publikationen





Evaluierungshefte und Checklisten

In diesen Broschüren zur Gefährdungsbeurteilung wird methodisch von der Art der Gefährdung ausgegangen.

Gemeinsam mit den Checklisten dienen sie der Erhöhung der Sicherheit und sind eine hilfreiche Unterstützung bei der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren sowie beim Festlegen von Maßnahmen.

Weiterführender Link

www.auva.at/publikationen





eval.at – die Plattform zur Arbeitsplatzevaluierung

Eine weitere Hilfestellung bei der Gefahrenevaluierung stellt die von der AUVA mit den Sozialpartnern entwickelte Internet-Seite www.eval.at dar.

Dort finden Sie neben Informationen rund um das Thema Evaluierung auch spezielle Checklisten und Dokumente für die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente. Herzstück dieser Seite sind die schon teilweise vorausgefüllten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente.

Diese müssen zwar noch an die spezifischen betrieblichen Verhältnisse in Ihrem Unternehmen angepasst werden, liefern aber eine gute Grundlage für die Evaluierung.

Der Service wird Ihnen von der AUVA in Kooperation mit den Sozialpartnern zur Verfügung gestellt.



Weiterführender Link

www.eval.at



Alle!Achtung!

Im Magazin "Alle!Achtung!", dem Sicherheitsmagazin der AUVA, werden primär Themen rund um die Vermeidung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten behandelt.

Im Weiteren reicht die Themenpalette von der Unfallprävention bei in Ausbildung befindlichen Personen über Informationen zu den AUVA-Einrichtungen für Unfallheilbehandlung und zu den Rehabilitationszentren bis hin zur Vorstellung von Unternehmen, die besondere Leistungen im Bereich des Arbeitsschutzes erbringen.

Das Magazin erscheint monatlich (außer Jänner/ August) und wird Betrieben und Schulen kostenlos zugeschickt.



Weiterführender Link

www.alle-achtung.at



Sichere Arbeit

"Sichere Arbeit" ist das von der AUVA herausgegebene internationale Fachmagazin für Prävention in der Arbeitswelt.

Prävention ist ein breites Tätigkeitsfeld für Expertinnen und Experten aus den Bereichen Technik, Medizin, Psychologie, Recht, Ökonomie und Organisation sowie zahlreiche weitere Spezialistinnen und Spezialisten.





Prävention ist aber auch eine Aufgabe für Unternehmerinnen bzw. Unternehmer, Führungskräfte, Politikerinnen, Politiker sowie für Meinungsbildnerinnen bzw. Meinungsbildner.

Deshalb werden auch diese Personengruppen mit der Zeitschrift angesprochen. Nicht zuletzt dient die "Sichere Arbeit" auch dem internationalen Informationsaustausch mit Expertinnen bzw. Experten in aller Welt.

Weiterführender Link
www.sicherearbeit.at



Videos und DVDs

Die Angebotspalette der AUVA an Videos für Betriebe umfasst allgemeine Themen der Prävention wie Sturz und Fall ebenso wie Spezialthemen.

Zudem gibt es auch Dokumentationen über die Geschichte der gesetzlichen Unfallversicherung in Österreich sowie Corporate Videos, die der Betrachterin bzw. dem Betrachter die Ziele und Aufgaben der AUVA näherbringen.

Im Bereich der Prävention setzt die AUVA auf praxisbezogene modular aufgebaute Erklärvideos. Sie können einfach in unternehmensinterne Schulungen oder Unterweisungen integriert werden.

Die AUVA-Videos sind im Internet bestellbar. Auf dieser Seite findet sich auch der Link zum AU A-You-Tube-Channel.

Weiterführender Link
www.auva.at/videos

Die AUVA ist weiters Mitglied in dem internationalen Napo-Konsortium, das unter dem Motto "Safety with a smile" in den letzten beiden Jahrzehnten mehr als 20 nonverbale – demnach also sprachenunabhängige – Zeichentrickfilme produziert hat.

Die ebenfalls modular aufgebauten Napo-Filme greifen mit viel Witz und Ironie sicherheitsrelevante

Themen der Arbeitswelt auf. Einzelne Napo-Videos bzw. die Sammeledition können bei der AUVA bestellt werden.



Weiterführender Link
■ www.auva.at/napo



Prävention am Smartphone

Applikationen (Apps) setzen neue Reize für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz im Beruf und in der Freizeit. Sie sind jederzeit und ohne viel Aufwand abrufbar und ermöglichen eine gezielte Suche nach Informationen.



Mit dem **AUVA-Lexikon Prävention** erhalten Sie alle wesentlichen Aspekte des österreichischen ArbeitnehmerInnenschutzes auf einen Blick in einer übersichtlichen und verständlichen Form. Basis des Lexikons bilden das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) und die dazugehörigen Verordnungen. Mit zahlreichen Grafiken und kurzen Besch eibungen besticht die App **Erste Hilfe bei Handverletzungen**. Erfahren Sie mehr über die richtige Versorgung von Handverletzungen, sodass klar ist, was im akuten Notfall zu tun ist.



Ihr idealer Begleiter für die Umsetzung des **Sicherheits- und Gesundheitsmanagements (SGM)** der AUVA ist die dazugehörige webbasierte App. Mit standardisierten Fragen werden Sie bei der schrittweisen Einführung und Überprüfung des unternehmenseigenen Sicherheits- und Gesundheitssystems unterstützt.



Spielerische Elemente machen Spaß und fördern gleichzeitig die Auseinandersetzung mit Themen der Sicherheit und Gesundheit.

Nutzen Sie die Funktionen Ihres Smartphones und fotografie en Sie Kolleginnen und Kollegen beim

Heben oder Tragen eines Gegenstandes.

Die App **Heben und Tragen** ermöglicht Ihnen die Analyse der Tragetechnik anhand der Fotoaufnahme, informiert Sie über die Belastung der Bandscheiben und gibt Ihnen wertvolle Tipps für körpergerechtes Heben und Tragen.

Die Kamera Ihres Smartphones spielt auch bei der App **Zeichen der Sicherheit** eine zentrale Rolle. Sie erhalten Informationen zu Gefahren-, Verbots-, Gebots- und Hinweiszeichen, indem Sie das betreffende Zeichen mit der Kamera einscannen oder nach bestimmten Kriterien suchen.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, wie Sie Ihren Schreibtisch, Bürostuhl oder Monitor optimal einrichten sollen, hilft Ihnen die App **Bildschirmarbeitsplatz** weiter.





Sie zeigt auf, worauf es bei der ergonomischen Arbeit im Büro ankommt.



Weiterführender Link
■ apps.auva.at





Meldepflichten

Meldepflichten an die Arbeitsinspektion

Im Arbeitnehmerschutz sind verschiedene Meldungen an die örtlich bzw. fachlich zuständige Arbeitsinspektion verbindlich durchzuführen.

Für nachfolgende (im Arbeitnehmerschutz vorgesehene) Meldepflichten sind Formula e zum Download auf der Homepage der Arbeitsinspektion vorhanden:

- Bestellung und Widerruf von verantwortlich Beauftragten (§ 23 Arbeitsinspektionsgesetz)
- Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen (§ 10 ASchG, § 9 Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen)
- Beabsichtigte Verwendung von bestimmten Arbeitsstoffen (krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefäh dende Arbeitsstoffe, biologische Arbeitsstoffe, Arbeiten mit Asbest, §§ 42, 97 ASchG, §§ 13, 22 GKV, § 11 VbA)
- Bauarbeiten, die fünf Arbeitstage lt. § 97 Abs 1 und 4 ASchG und § 3 Abs 1 BauV überschreiten, Bauarbeiten, die eine Dauer von 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer überschreiten bzw. der Umfang der Bauarbeiten 500 Personentage übersteigt oder besondere Gefahren für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darstellen, sofern diese voraussichtlich länger als 5 Arbeitstage dauern (§ 97 ASchG, § 3 BauV)
- Schwangerschaft von Arbeitnehmerinnen (§ 3 Mutterschutzgesetz)
- Beschäftigung von Jugendlichen an aufeinanderfolgenden Sonntagen im Gastgewerbe (§ 27a KJBG)
- Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über die zulässigen Arbeitszeit-Höchstgrenzen hinaus (§ 20 AZG)
- Bereitschaftsdienste von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während der Wochenend- und Feiertagsruhe (§ 11 ARG)
- Arbeitszeitverlängerung in Krankenanstalten (§ 8 KA-AZG)

Zusätzlich besteht bei schweren oder tödlichen Arbeitsunfällen eine Meldepflicht bei der Arbeits inspektion.

Zur Erfüllung der Meldepflicht schicken Sie das entsprechende ausgefüllte Formular an das örtlichzuständige Arbeitsinspektorat, das heißt an jenes, in dessen Aufsichtsbezirk sich die Arbeitsstätte, Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle befindet

Weiterführender Link

www.arbeitsinspektion.gv.at



Abkürzungen

Abs Absatz

AN Arbeitnehmerin, Arbeitnehmer
ASchG Arbeitnehmerlnnenschutzgesetz
ASVG Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

ARG Arbeitszeitruhegesetz AZG Arbeitszeitgesetz

BauV Bauarbeiterschutzverordnung

BGBl. Bundesgesetzblatt
EFZ Entgeltfortzahlung
GWV Grenzwerteverordnung

KA-AZG Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz

KJBG Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz

MdE Minderung der Erwerbsfähigkeit

ROI Return on Investment

SGO Sicherheits- und Gesundheitsorganisation

SVP Sicherheitsvertrauensperson

VbA Verordnung biologische Arbeitsstoffe

VGÜ Verordnung über Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz



Formulare

Die wichtigsten Formulare sind in dieser Broschüre in der aktuellen Version als Kopiervorlagen zu den jeweiligen Themen nachstehend angefügt. Diese und alle weiteren Formulare stehen auf der AUVA-Website zum Download zur Verfügung.

Weiterführender Link

www.auva.at/formulare



Wichtige Telefonnummern

Wichtige Durchwahlen der AUVA

Traumazentrum Wien

Standort Meidling +43 5 93 93-45000

Standort Lorenz Böhler

+43 5 93 93-41000

Unfallkrankenhaus Steiermark

Standort Graz

+43 5 93 93-43000

Standort Kalwang

+43 5 93 93-47000

Unfallkrankenhaus Klagenfurt

+43 5 93 93-46000

Unfallkrankenhaus Linz

+43 5 93 93-42000

Unfallkrankenhaus Salzburg

+43 5 93 93-44000

Rehabilitationszentrum Häring

+43 5 93 93-52000

Rehabilitationszentrum Meidling

+43 5 93 93-55000

Rehabilitationsklinik Tobelbad

+43 5 93 93-53000

Rehabilitationszentrum Weißer Hof

+43 5 93 93-51000

Wichtige Faxnummern

Unfallmeldungen faxen Sie bitte an

Landesstelle Graz

Hauptstelle

+43 5 93 93-20000

Landesstelle Graz

+43 5 93 93-33000

Landesstelle Linz

+43 5 93 93-32000

+43 5 93 93-34000 **Landesstelle Wien** +43 5 93 93-31000

Landesstelle Salzburg

+43 5 93 93-33390

Landesstelle Linz

+43 5 93 93-32390

Landesstelle Salzburg

+43 5 93 93-34386

Landesstelle Wien

+43 5 93 93-31690

Bei Telefonbzw. Faxnummern aus dem Ausland bitte +43 5 93 93-DW Wählen!





Ausgabe 2020 kah Redaktionsschluss: 11/2019



AUVAsicher

Besuchen Sie

uns im Internet unter

www.auvasicher.at

Kostenlose sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung

Die Präventionszentren von AUVAsicher

Burgenland

AUVAsicher Oberwart 7400 Oberwart, Hauptplatz 11 Tel.: +43 5 93 93-31980 Fax: +43 5 93 93-31981

E-Mail: oberwart.sicher@auva.at

Kärnten

AUVAsicher Klagenfurt am Wörthersee 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Waidmannsdorfer Straße 42 Tel.: +43 5 93 93-33851

Fax: +43 5 93 93-33860

E-Mail: klagenfurt.sicher@auva.at

Niederösterreich

AUVAsicher St. Pölten

3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 8

Tel.: +43 5 93 93-31880 Fax: +43 5 93 93-31881

E-Mail: stpoelten.sicher@auva.at

Ihr persönlicher Kontakt

zu AUVAsicher:

Oberösterreich

AUVAsicher Linz 4010 Linz, Garnisonstraße 5 Tel.: +43 5 93 93-32751 Fax: +43 5 93 93-32760

E-Mail: linz.sicher@auva.at

Salzburg

AUVAsicher Salzburg

5010 Salzburg, Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5

Tel.: +43 5 93 93-34751 Fax: +43 5 93 93-34759 E-Mail: salzburg.sicher@auva.at

Steiermark

AUVAsicher Graz

8020 Graz, Göstinger Straße 26

Tel.: +43 5 93 93-33777 Fax: +43 5 93 93-33759 E-Mail: graz.sicher@auva.at

Tirol

AUVAsicher Innsbruck

6020 Innsbruck, Ing.-Etzel-Straße 17

Tel.: +43 5 93 93-34851 Fax: +43 5 93 93-34855

E-Mail: innsbruck.sicher@auva.at

Vorarlberg

AUVAsicher Dornbirn 6850 Dornbirn, Eisengasse 12 Tel.: +43 5 93 93-34951 Fax: +43 5 93 93-34955 E-Mail: dornbirn.sicher@auva.at

Wien

AUVAsicher Wien

1200 Wien, Pasettistraße 65 Tel.: +43 5 93 93-31780 Fax: +43 5 93 93-31781 E-Mail: wien.sicher@auva.at





Medieninhaber und Hersteller: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt Herstellungsort: Wien; Titelfoto: S. Steindl

